

Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Gießen, den 24. Mai 2012

Dezernat II

Erster Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald

Telefon: 0641/9390-1536
Fax: 0641/9390-1344
E-Mail: dezernent2@lkgi.de
Gebäude: F Raum: 102

Bericht des Kreisausschusses zu „Tierschutz, Tiergesundheitsschutz und Tiertransportkontrollen“

hier: Beschluss des Kreistages vom 26. März 2012

Die Aufgaben des Fachdienstes 62 (Veterinärwesen und Verbraucherschutz) sind u.a. Tierschutz, Tiergesundheitsschutz und Tiertransportkontrollen. Gemäß Struktur- und Leistungsdaten im Haushalt 2012 wurden in den beiden Jahren 2009 und 2010 durchschnittlich 40 Transporte im Rahmen kontrollierter Tiertransporte im rollenden Verkehr beanstandet.

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Welche Arten von Beanstandungen waren dies, und welche Folgen hatten diese Beanstandungen für die Fahrer, die Transportunternehmer und die Eigentümer der Tiere?

In 2009 wurden an 19 Tagen Kontrollen von Tiertransporten vorgenommen. Es wurden insgesamt 67 Transporte kontrolliert, wovon 36 zu beanstanden waren (entspricht 53,7 %).

Es wurden folgende Beanstandungen festgestellt:

- Rückenhöhe für Tiere war ungenügend
- Transportpapiere wurden nicht / nicht vollständig / nicht richtig geführt
- Transportauftrag wurde ohne gültige Zulassung nach Art. 10 bzw. Art. 11 aufgenommen
- Transportunternehmer (Planung) und abfertigende Behörde (Kontrolle) haben Transportdauer zu gering bemessen
- voraussichtliche Transportzeitüberschreitung
- unterschiedliche Arten wurden nicht getrennt transportiert
- Befähigungsnachweis hat gefehlt
- Zulassung / Zulassung Typ 2 hat gefehlt
- fehlende Abtrennung

In 2010 wurden an 20 Tagen Tiertransportkontrollen durchgeführt. Es wurden insgesamt 50 Transporte kontrolliert, wovon 43 zu beanstanden waren (entspricht 86 %).

Es wurden folgende Beanstandungen festgestellt:

- Fahrzeug wurde nicht so in Stand gehalten / nicht so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart bleiben konnte und ihre Sicherheit gewährleistet war
- Rückenhöhe für Tiere war ungenügend
- Transportpapiere wurden nicht / nicht vollständig / nicht richtig geführt
- Transportunternehmer (Planung) und abfertigende Behörde (Kontrolle) haben Transportdauer zu gering bemessen
- Fahrtenbuch wurde nicht ordnungsgemäß geführt

- voraussichtliche Transportzeitüberschreitung
- (voraussichtliche) Nichteinhaltung der Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten bei langen Transporten
- lange Beförderung von Schweinen ohne Gewährleistung der ständigen Versorgung mit Wasser / Tränkevorrichtungen nicht stets voll funktionsfähig
- behornte und unbehornte Tiere wurden nicht getrennt transportiert
- laktierende Kühe wurden nicht in Abständen von max. 12 Stunden gemolken
- Befähigungsnachweis hat gefehlt
- Zulassung / Zulassung Typ 2 hat gefehlt bzw. wurde nicht mitgeführt
- Zulassungsnachweis für Straßentransportmittel hat gefehlt bzw. wurde nicht mitgeführt
- fehlenden Abtrennung (Gruppengröße)
- lichte Raumhöhe über geschlechtsreifen männlichen Rindern in Gruppe war zu hoch

Folgen für die Fahrer, die Transportunternehmer und die Eigentümer der Tiere waren:

- Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Transportunternehmer und Fahrer
- Strafverfahren gegen einen Transportunternehmer
- Verwarnung ohne Verwarnungsgeld
- Verwarnung mit Verwarnungsgeld
- mündliche und schriftliche Belehrungen
- Entladung / Teilentladung der Tiere
- Anordnung zur sofortigen Mängelbehebung
- Mitteilungen an die zuständigen Behörden (auch Behörden in Mitgliedstaaten, über die nationale Kontaktstelle)

Im Jahr 2009 konnten durch Ordnungswidrigkeitsverfahren rund 1.600 Euro und in 2010 rund 4.500 Euro eingenommen werden.

2. Besteht die Möglichkeit, wenn verletzte, kranke Tiere oder solche in schlechtem Ernährungs- und Pflegezustand vorgefunden werden, diese zu entladen? Wenn ja, wo?

Ja, die Möglichkeit Tiere zu entladen, besteht.

Zurzeit ist der Stall im Gießener Schlachthof(*) die einzige Ablademöglichkeit, die (für Rinder, Schafe und Ziegen sowie Pferde) ständig zur Verfügung steht und auch die einzige Möglichkeit, geschlechtsreife männliche Rinder unterzubringen. Hier können jedoch keine Kälber, Lämmer, Zickel und Fohlen untergebracht werden.

Es gibt zwar weitere Möglichkeiten, eine geringere Anzahl von Tieren - außer geschlechtsreife männliche Rinder - unterzubringen, diese Ställe werden jedoch durch die Betreiber selber genutzt und stehen daher nur dann zur Verfügung, wenn die entsprechenden Ställe zufällig gerade leer sind.

Für manche Tierarten bzw. Tierkategorien gibt es jedoch keine geeigneten Ablademöglichkeiten:

Es gibt überhaupt keine Möglichkeit, Geflügel unterzubringen.

Es gibt keine Möglichkeit laktierende Tiere zu melken.

Für Schweine gibt es nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten der Unterbringung, da der zur Verfügung stehende Stall auf dem Gießener Schlachthof nicht jederzeit hierfür genutzt werden kann, und der Stall außerdem in manchen Fällen nicht groß genug ist, um die erforderliche Anzahl Schweine unterzubringen zu können. Zudem gibt es keine geeignete Möglichkeit, Ferkel unterzubringen.

Im Landkreis Gießen stehen zurzeit für keine Tierart EU-zugelassene Abladeställe zur Verfügung, die eine Unterbringung von Zuchttieren / Tieren aus

internationalen Transporten erlauben, ohne dass diese ggf. ihren Tierseuchenstatus verlieren.

(*) Die Ställe im Schlachthof Gießen werden nicht mehr zur Verfügung stehen, wenn der Gießener Schlachthof schließt.

3. Welche Zuständigkeiten bestehen für die Kontrollen, die Ahndung von Verstößen und die Unterbringung von Tieren?

Die Zuständigkeiten für die Kontrollen, die Ahndung von Verstößen und die Unterbringung von Tieren im Falle einer notwendigen Dringlichkeitsmaßnahme liegen beim Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz.

Folgende Rechtsgrundlagen für Tiertransportkontrollen regeln diese Zuständigkeit:

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97.

- **Artikel 15 Absatz 1:** Die zuständige Behörde führt während der langen Beförderung in frei gewählten Abständen Zufallskontrollen oder gezielte Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob die angegebene Beförderungsdauer wirklichkeitsnah ist und ob bei der Beförderung die Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere die Beförderungs- und Ruhezeiten gemäß Anhang I Kapitel V, eingehalten worden sind.

- **Artikel 27 Absatz 1:** Die zuständige Behörde überprüft durch nicht diskriminierende Kontrollen von Tieren, Transportmitteln und Begleitpapieren, ob die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten wurden. [...]

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung) vom 11. Februar 2009.

- **§ 20 (Befugnisse der Behörde) Absatz 1:** Transporte können jederzeit angehalten und kontrolliert werden

Erlass vom 10.12.2003, Hessisches Ministerium für Umwelt, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Auszüge:)

- **II Kontrolle von Tiertransporten im rollenden Verkehr:** Auf den durch Hessen führenden Abschnitten der Bundesautobahnen sowie allen anderen Straßen, die erfahrungsgemäß dem Fernverkehr dienen sind weiterhin Kontrollen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizeidienststellen [...] durchzuführen.

- **III Kontrollen bei der Ankunft am Bestimmungsort:** Bei registrierten und zugelassenen Schlachtbetrieben sowie an Großschlachtereien sind verstärkt Entladekontrollen durchzuführen.


Dirk Oßwald
Erster Kreisbeigeordneter